

Erlassentwurf

Nutzung mobiler Endgeräte in Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen und weiteren schriftlichen Arbeiten

RdErl. d. MK v. xx.xx.2017 – 33 – 83 212- 1/15 – VORIS 22410 –

Bezug:

- a) Bek. v. 21.10.2010 „Nutzung von (elektronischen) Wörterbüchern im Abitur; Fächer: Deutsch und Fremdsprachen“ (www.nibis.de)
- b) Bek. v. 20.7.2015 „Zum Einsatz digitaler Medien im Mathematikunterricht am Gymnasium und in der Gesamtschule in den Schuljahrgängen 5 bis 10“ (SVBl. S. 366) - 33 – 82106
- c) RdErl. v. 1.10.2016 „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ (SVBl. S. 589) – VORIS 22410 –
- d) Bek. v. 23.11.2009 „Informationen über Laptop-Kurse in der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen“ (www.nibis.de)
- e) Bek. v. 6.3.2013 „Schriftliche Abschlussprüfungen 2013 zum Erwerb der Abschlüsse am Ende des 9. und 10. Schuljahrgangs“ (www.nibis.de)

1. Allgemeine Regelungen

Mobile Endgeräte sind durch die zunehmende Verfügbarkeit in Schülerhand und insbesondere durch die Einrichtung von Notebook- und Tablet-Klassen auch im Unterricht alltägliche Arbeitsmittel. Zugelassene Hilfsmittel (u. a. digitale Mathematikwerkzeuge oder Wörterbücher) liegen in elektronischer Form vor und werden seit Jahren bereits in zentralen Prüfungen eingesetzt (vgl. Bezugserlass zu c) sowie Bekanntmachungen zu a) und b)).

Programme und Apps bieten die Möglichkeit, alle für die jeweilige Prüfungssituation zugelassenen Hilfsmittel auf einem mobilen Endgerät zur Verfügung zu stellen. Daher ist auch deren Einsatz in Prüfungen möglich, sofern diese Geräte in der betreffenden Prüfungsgruppe langfristig vorher im Unterricht eingesetzt wurden und über einen Prüfungsmodus verfügen. In Prüfungssituationen können schuleigene Geräte oder Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler im Prüfungsmodus eingesetzt werden.

Es ist durch die Schule sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe sowohl im vorbereitenden Unterricht als auch in der Prüfungssituation gleichartige Hilfsmittel nutzen.

Die organisatorischen und technischen Anforderungen für den konkreten Einsatz sind in Anlage 1 zu diesem Erlass geregelt.

2. Abitur

In den schriftlichen Abiturarbeiten dürfen mobile Endgeräte grundsätzlich in allen Fächern eingesetzt werden. Der konkrete Einsatz sowie die Hilfsmittel, die über das mobile Endgerät zur Verfügung gestellt werden, sind im Rahmen der Regelungen zum Zentralabitur für jeden Abiturdurchgang neu zu benennen. Mobile Endgeräte können den computergebrauchsfähigen Taschenrechner ersetzen. Sie können, soweit technisch möglich, über entsprechende Programme oder Apps alle anderen Hilfsmittel ersetzen. Regelungen, die einen Zugriff auf zusätzliche Software und eigene Dateien untersagen, sind ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt.

3. Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen

Bei Vergleichs- und Abschlussarbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen ist die Nutzung zugelassener Hilfsmittel auf mobilen Endgeräte analog den für das Zentralabitur dargestellten Regelungen möglich.

4. Schriftliche Lern- und Leistungskontrollen und weitere Prüfungssituationen

In schriftlichen Lern- und Leistungskontrollen und weiteren Prüfungssituationen ist der Einsatz von mobilen Endgeräten in allen Fächern zugelassen, wenn dies die Aufgabenstellung zulässt und die Gleichbehandlung der beteiligten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Dabei darf ein Zugriff nur auf solche Dateien erfolgen, die allen vorliegen.

Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, ohne mobile Endgeräte selbstständig Texte zu erstellen und dabei sowohl die äußere Form als auch die sprachliche Richtigkeit zu beachten.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass gilt für Schulen, die mobile Endgeräte für einzelne Jahrgänge oder Lerngruppen eingeführt haben.

Dieser RdErl. tritt am xx.xx. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1:

Nachstehende Anforderungen sind beim Einsatz von mobilen Endgeräten in den im Erlass genannten Prüfungssituationen zu erfüllen:

- Die Geräte einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen (u. a. Geschwindigkeit, Bedienungskomfort). Innerhalb einer Prüfungsgruppe dürfen keine unterschiedlichen Hilfsmittel (z. B. Apps) verwendet werden.
- Wenn ein Gerät unmittelbar vor oder während der Prüfung nicht einwandfrei im Prüfungsmodus läuft, erhält die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ein Ersatzgerät. Eine ausreichende Anzahl von Ersatzgeräten muss durch die Schule für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.
- Geräte, die ohne sofort erkennbaren Grund den Prüfungsmodus verlassen haben, werden für eine mögliche spätere Überprüfung eingezogen, ein Ersatzgerät wird zur Verfügung gestellt.
- Manipulationen am Prüfungsmodus gelten als Täuschungsversuch und werden in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung festgehalten.
- Mobile Endgeräte dürfen während der Dauer der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden.
- Die verwendete Technologie muss in den Prüfungsakten von der Prüferin / dem Prüfer vermerkt werden.
- In den Fällen nach § 23 AVO-GOBAG gilt: Die auf dem digitalen Endgerät ggf. erstellte Prüfungsleistung ist am Ende der Bearbeitungszeit auszudrucken. Der Prüfling autorisiert den Computerausdruck durch seine Unterschrift. Die Erstellung des Computerausdrucks ist von der Schule, nicht durch den Prüfling, so zu bewerkstelligen, dass beim Abgeben der Prüfungsarbeit der unterschriebene Ausdruck vorliegt. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) wird nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen. Gespeicherte Dateien werden nicht zur Bewertung von Prüfungsergebnissen hinzugezogen.

Hinweise zum Prüfungsmodus

Alle Geräte einer Prüfungsgruppe werden für die Prüfungssituation in einen Prüfungsmodus versetzt.

Technische Anforderungen

- Die Geräte können - unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem - mit einem geringen technischen und zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden.
- Der Prüfungsmodus ist für jede aufsichtführende Person schnell und eindeutig erkennbar.
- Der Prüfungsmodus ist am Gerät ausschließlich durch die Schule aktivierbar und deaktivierbar. Schülerinnen und Schüler haben keine Möglichkeit, den Prüfungsmodus aufzuheben.

- Der Prüfungsmodus bleibt unabhängig von einem Netzwerkzugriff aufrecht erhalten und ist z. B. nach Stromausfall oder Neustart des Gerätes sofort wieder vorhanden.
- Verlässt ein Gerät vor der Deaktivierung den Prüfungsmodus, so wird dieses durch ein akustisches und/oder optisches Signal kenntlich gemacht.
- Die Schulen stellen sicher, dass ausschließlich die zugelassenen Hilfsmittel für den Prüfungsmodus freigeschaltet sind.
- Im Prüfungsmodus besteht kein Zugriff auf vor dem Zeitpunkt der Einstellung des Prüfungsmodus erstellte Dateien. Das gilt auch für Dateien, die mit zulässigen Hilfsmitteln erstellt wurden.
- Wird eine Textverarbeitungssoftware bereitgestellt, sind Rechtschreib- und Grammatikprüfung deaktiviert.
- Ein internes Log-Protokoll dokumentiert den Verlauf während des Prüfungsmodus. Dieses ist im Falle von während der Prüfung aufgetretenen Problemen (z. B. Verlassen des Prüfungsmodus) nach Maßgabe der Aufsicht führenden Lehrkraft zu den Akten zu nehmen, falls die Situation es erfordert.

Im Prüfungsmodus gilt:

- Jeglicher Netzwerkzugriff ist unterbunden.
- Schnittstellen zu externen Speichern oder Peripheriegeräten sind blockiert.
- Interne Kameras und Mikrofone sind deaktiviert.

Sicherheit des Prüfungsmodus:

- Bezüglich des Prüfungsmodus veranlasst das NLQ einen Belastungstest. Hierzu werden gesonderte Regelungen festgelegt. Erst danach kann der Einsatz in Prüfungssituationen erfolgen.